

Vergütungsvereinbarung für anwaltliche Erstberatung

zwischen

Rechtsanwalt Alexander Kagan, Tel: 040 38655400, info@rechtsanwalt-kagan.de

- im folgenden Rechtsanwalt genannt -,

und _____

- im folgenden Mandant genannt -,

wird folgende Vergütungsvereinbarung über eine Erstberatung nach § 4 RVG geschlossen:

1. Pauschalvergütung für die Erstberatung

Der Rechtsanwalt erhält für die mündliche Erstberatung

in der Angelegenheit _____

eine Pauschalvergütung in Höhe von _____ EUR zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer, also insgesamt _____ EUR. Dauert das Beratungsgespräch oder die Tätigkeit des Rechtsanwalts im Zusammenhang mit dem Erstberatungsgespräch länger als 45 Minuten, so beläuft sich die Vergütung für jede weitere Viertelstunde auf _____ EUR einschließlich 19 % Mehrwertsteuer. Auslagen, Reisekosten, Abwesenheitsgelder und dergleichen sind daneben gesondert zu zahlen. Dem Mandanten ist bekannt, dass eine über die gesetzlichen Gebühren hinausgehende Vergütung vom Gegner nicht erstattet wird.

2. Umfang der Erstberatung

Die Erstberatung umfasst ein mündliches Beratungsgespräch mit einem Rechtsanwalt. Die Beratung findet üblicherweise in der Kanzlei statt; auf Wunsch des Mandanten kann die Beratung auch telefonisch erfolgen. Nicht umfasst sind Vorbereitungsarbeiten, wie insbesondere das Sichten von vorab übersandten Unterlagen des Mandanten, oder Nachbereitungstätigkeiten, wie Telefonate oder das Erstellen eines Beratungsberichtes.

3. Bearbeitungsgebühren für den Forderungseinzug

Die Bearbeitungsgebühren für den Forderungseinzug belaufen sich auf 5 EUR inklusive 19 % Mehrwertsteuer. Die Bearbeitungsgebühr fällt nicht an, wenn der Mandant die volle Erstberatungsvergütung vor oder unmittelbar nach der Beratung in der Kanzlei in bar (keine Schecks oder Fremdwährungen) zahlt.

4. Weitere Tätigkeiten des Rechtsanwalts

Fallen vorbereitende Tätigkeiten an wie, zum Beispiel, das Sichten von Mandantenunterlagen, oder wird das Mandat nach der Erstberatung fortgesetzt, so wird über diese weiteren Tätigkeiten eine gesonderte, schriftliche Vergütungsvereinbarung abgeschlossen. Kommt keine Vereinbarung zustande, so gelten die Regelungen des RVG. Auf die Gebühren, die durch die anschließende außergerichtliche oder gerichtliche Vertretung in dieser Angelegenheit entstehen, wird die hier vereinbarte Vergütung nicht angerechnet.

5. Rechtsschutzversicherung

Eventuelle Zahlungen der Rechtsschutzversicherung des Mandanten an den Rechtsanwalt werden auf die vom Mandanten geschuldete Vergütung angerechnet. Die von der Rechtsschutzversicherung geschuldete Vergütung ist auf die gesetzliche Vergütung nach dem RVG begrenzt. Die vorliegend vereinbarte Vergütung kann darüber hinausgehen, so dass der die gesetzliche Vergütung übersteigende Betrag nicht von der Rechtsschutzversicherung getragen wird. Ob und inwieweit die Rechtsschutzversicherung Zahlungen leistet, ist rechtlich und tatsächlich das Risiko des Mandanten.

_____, den _____, Mandant _____, den _____, Rechtsanwalt